

**Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft
(Automotive Industry)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 19.09.2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft (Automotive Industry) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 09.05.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.08.2011, wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Studiengangsbezeichnung „Automobilwirtschaft (Automotive Industry)“ wird durch „Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie (Automotive Engineering and Management)“ ersetzt.
2. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
3. In der Anlage 1 werden in Abschnitt 1 in Zeile G13 (*Volkswirtschaftslehre*) in der Spalte 7 die Prüfungsformen „1. schr TP; 90 – 120, 2. schr TP: 90 – 120“ durch „schrP, 90 – 120“ ersetzt; die Bezeichnungen „1. TP: 0,5; 2. TP: 0,5“ in Spalte 8 werden gestrichen.
4. In § 4 Abs. 3 wird die Studiengangsbezeichnung „Logistikmanagement“ durch „Wirtschaftsingenieurwesen Logistik“ und die Studiengangsbezeichnung „Fahrzeugtechnik“ durch „Fahrzeugtechnik und Flugzeugtechnik“ ersetzt.
5. In der Anlage 1 wird in Abschnitt 2 in Zeile H1 (*Fertigungstechnik I*) in der Spalte 5 die Ziffer „3“ durch „4“ ersetzt.
6. In der Anlage 1 werden in Abschnitt 2 die bisherigen Zeilen H4 (*Karosseriebau und Montage*) und H13 (*Kunststofftechnik*) durch folgende neue Zeile H4 ersetzt:

„H4/Fertigungs- und Kunststofftechnik im Automobilbau/Production and Plastics in Automotive Industry/6/6/SU, Ü, Pr/schrP, 90 – 120“.
7. In der Anlage 1 werden in Abschnitt 2 die bisherigen Zeilen H7 (*Elektronik*) und H8 (*Elektrische Antriebe*) durch folgende neue Zeile H7 ersetzt:

„H7/Elektronik und elektrische Antriebe/Electronics and Electrical Drives/4/4/SU, Ü/schrP, 90 – 120“.
8. In der Anlage 1 wird in Abschnitt 2 in Zeile H14 (*Entwicklungsplanung und -methoden*) in der Spalte 5 die Ziffer „5“ durch „4“ ersetzt.
9. In der Anlage 1 werden in Abschnitt 2 in der Zeile H24 (*Marketing und Vertrieb, Grundlagen*) in der Spalte 7 die Prüfungsformen „schrP 90 – 120, StA⁵⁾“ durch „StA und Ref⁵⁾“ ersetzt.

10. In der Anlage 1 wird in Abschnitt 2 in der Summenzeile (*Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (3. - 5. und 7. Studiensemester)*) in der Spalte 5 die Ziffer „123“ durch „122“ ersetzt.
11. In der Anlage 1 wird in Abschnitt 2 in der Zeile H25 (*Marketing und Vertrieb, Automobil*) in der Spalte 7 die Prüfungsform „schrP 90 – 120“ durch „StA“ ersetzt.
12. In der Anlage 1 wird in Abschnitt 3 in der Zeile H32 (*Servicemanagement*) in der Spalte 5 die Ziffer „3“ durch „4“ ersetzt.
13. In der Anlage 1 wird in Abschnitt 3 in der Summenzeile (*Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (praktisches Studiensemester)*) in der Spalte 5 die Ziffer „26“ durch „27“ ersetzt.
14. In der Fußnote „⁵⁾“ werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „bzw. der Studienarbeit“ eingefügt, und die Worte „der Studienarbeit“ durch „des Referates“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten § 1 Nummern 1 und 3 nur für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie (Automotive Engineering and Management) nach dem Sommersemester 2012 aufnehmen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gelten § 1 Nummern 5, 6, 8 und 9 nur für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie (Automotive Engineering and Management) nach dem Sommersemester 2012 aufnehmen sowie für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft (Automotive Industry) vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen und bis zum Ende des Sommersemesters 2012 in den Modulen Elektronik sowie Elektrische Antriebe (§ 1 Nr. 5) und/oder Karosseriebau und Montage sowie Kunststofftechnik (§ 1 Nr. 6) und/oder Marketing und Vertrieb, Grundlagen (§ 1 Nr. 8) und/oder Marketing und Vertrieb, Automobil (§ 1 Nr. 9) noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben.
- (4) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft (Automotive Industry) nach dem Wintersemester 2009/2010 und vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in die entsprechend dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.
- (5) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft (Automotive Industry) vor dem Sommersemester 2010 aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in die entsprechend dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion mit der Maßgabe überleiten lassen, dass für sie die Regelung des § 11 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft (Automotive Industry) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München nur i. d. F. vom 09.05.2008 gilt. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.